



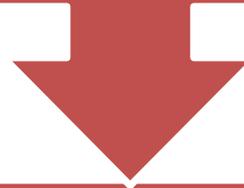
## Problemschwerpunkte der Anordnung und Durchführung der Testamentsvollstreckung

RA FA ErbR FAFamR zert. TV  
Dr. iur. Michael Bonefeld,  
München

[www.erbschaftsteuern.de](http://www.erbschaftsteuern.de)

# Aufbau des Vortrags

Neuere Rspr. und kautelarjuristische Konsequenzen für Notare  
etc. bei TV am GmbH Anteil



Die neuen Vorschläge des DNotV zur Vergütung und die richtige  
Anordnung der Vergütung in einer letztwilligen Verfügung

Erbe bereits Gesellschafter und erhält  
weiteren Anteil.

Kann daran überhaupt TV angeordnet  
werden?

# BGH v. 12.03.2024 – II ZB 4/23

## **Dauertestamentsvollstreckung für Kommanditanteil als abspaltbares Sondervermögen trotz bereits bestehender Gesellschafterstellung des Erben**

**BGH v. 12.03.2024 – II ZB 4/23, ZIP 2024, 943**

### **Sachverhalt:**

- Parteien streiten über Gültigkeit von Beschlüssen, die Anfang auf Gesellschafterversammlungen einer GmbH & Co. KG mit den Stimmen der Beklagten gefasst wurden
- Kläger und Beklagte zu 1) sind Kommanditisten der KG
- **weitere Kommanditistin war die während des zweiten Rechtszugs verstorbene Beklagte zu 2), die vom Kläger beerbt wurde**
  - **hinsichtlich ihres Kommanditanteils hatte die Erblasserin Dauertestamentsvollstreckung angeordnet, die im Gesellschaftsvertrag der KG zugelassen war**
- BerGer. hat auf Antrag den Rechtsstreit ausgesetzt, soweit sich die Klage gegen diese gerichtet hat
  - Aussetzung würde nicht das Verbot des Insichprozesses entgegen stehen, da Kommanditanteil der Testamentsvollstreckung unterliegen würde; Aufnahme des Verfahrens durch TV
- Dazu nun BGH

## BGH v. 12.03.2024 – II ZB 4/23

1. Ein im Wege der Sonderrechtsnachfolge übergegangener Kommanditanteil unterliegt auch dann der Dauertestamentsvollstreckung, wenn der Erbe bereits Gesellschafter ist.
2. Die gesellschaftsvertraglich zugelassene Anordnung der Testamentsvollstreckung verhindert die uneingeschränkte Vereinigung von Kommanditeilen.
3. Eine Testamentsvollstreckung kann sich bei Einverständnis der Gesellschafter oder bei Zulassung im Gesellschaftsvertrag auf einen Kommanditanteil beziehen.
4. Der das Recht der Personengesellschaften beherrschende Grundsatz der Einheitlichkeit der Mitgliedschaft steht nicht entgegen, den der Testamentsvollstreckung unterliegenden Gesellschaftsanteil als abspaltbares Sondervermögen anzusehen.

## BGH v. 12.03.2024 – II ZB 4/23

5. Die Anordnung unbeschränkter Testamentsvollstreckung hinsichtlich einer Gesellschaftsbeteiligung schließt gemäß §§ 2205 S. 1, 2211 BGB grundsätzlich die Erben von der Ausübung der Gesellschafterbefugnisse aus.
6. Der Testamentsvollstrecker ist bei der Ausübung sämtlicher Verwaltungs- und Vermögensrechte lediglich durch die Verbote der unentgeltlichen Verfügung nach § 2205 S. 3 BGB und der Begründung einer persönlichen Haftung der Erben (§ 2206 BGB) sowie durch seine generelle Pflichtenstellung gegenüber den Erben eingeschränkt.
7. Gemäß § 2212 BGB obliegt die auch klageweise Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit von Gesellschafterbeschlüssen bzw. deren Verteidigung dem Testamentsvollstrecker, soweit er nicht selbst unzulässigerweise anstelle der Erben mitgestimmt hat.

## BGH v. 12.03.2024 – II ZB 4/23 – Die Entscheidung

- Gesellschaftsanteil unterliegt als abspaltbares Sondervermögen der Testamentsvollstreckung und vereinigt sich nicht mit einem bereits zuvor gehaltenen Gesellschaftsanteil eines Erben
  - Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung steht dem nicht entgegen
  - a.A. führt zu unpraktischer „Ersatzkonstruktion“, um Wille des Erblassers durchzusetzen
    - treuhänderische Abtretung der geerbten Anteile an den Testamentsvollstrecker aufgrund Verpflichtung wegen konkludenter Auflage (§§ 1940, 2192 ff. BGB)
- auch klageweise Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit von Gesellschafterbeschlüssen (bzw. Verteidigung dagegen) von Testamentsvollstreckung umfasst (§ 2212 BGB)
  - Ausnahme: Beschränkung der Verwaltungsbefugnis, wenn Testamentsvollstrecker selbst unzulässigerweise anstelle der Erben mitgestimmt hat

Sonderprobleme Gesellschaftsanteil  
(insbes. GmbH) und TV  
sowie bei mehreren TV nach § 2224 BGB

# Problempunkte

Beschränkungen der  
Stimmabgabe des  
Testamentsvollstreckers  
durch das Erbrecht

Beschränkungen der  
Stimmabgabe des  
Testamentsvollstreckers  
durch das Gesellschaftsrecht

Ruhen des Stimmrechts des  
Testamentsvollstreckers

Mehrere TV an einem  
Gesellschaftsanteil

Ladung zur  
Gesellschafterversammlung

# Besonderheiten bei TV

- Zwar bezieht sich die Verwaltung der Beteiligung grundsätzlich auf die Vornahme aller Rechtshandlungen, die mit der Gesellschafterstellung verbunden sind. In der Praxis kommt es aber regelmäßig zu Streit, ob der Testamentsvollstrecker nicht dennoch Einschränkungen unterliegt. Diese können sich sowohl aus erbrechtlicher Sicht als auch aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ergeben.

# Beschränkungen der Stimmabgabe des Testamentsvollstreckers durch das Erbrecht

- Der Testamentsvollstrecker kann den Gesellschaftererben wegen Verbindlichkeiten für den Nachlass verpflichtet sein. Er unterliegt insoweit einer über §§ 2206, 2207 BGB folgenden beschränkten Verpflichtungsbefugnis.
- Insofern kann ein Testamentsvollstrecker nur dann neue persönliche Nebenleistungspflichten des Gesellschaftererben begründen, wenn solche Verbindlichkeiten aus dem Nachlass bedient werden können. Dies hat zur Folge, dass der Testamentsvollstrecker nur dann an Kapitalerhöhungen mitwirken kann, wenn sie aus Gesellschaftsmitteln erfolgen.

# Besonderheiten bei TV

- Soll eine solche Kapitalerhöhung über §§ 55 ff. GmbHG durch Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden, darf der Testamentsvollstrecker nur dann mitwirken, wenn die Einlagen aus den Mitteln des Nachlasses vollständig und sofort geleistet werden können und keine Haftungsrisiken im Hinblick auf ausstehende Einlagen der Mitgesellschafter bestehen.

- Um jedweder Problematik aus dem Wege zu gehen, ist dem Testamentsvollstrecker anzuraten, folgende Punkte bei der Kapitalerhöhung zu beachten:
  - **Vorzugswürdig** ist immer die **einfache Einzahlung** für den Gesellschaftererben ausschließlich aus Nachlassmitteln. Anschließend erfolgt eine Einstellung in offene Rücklagen mit nachfolgender Umwandlung ins Stammkapital;
  - **Bedingte Zustimmung des Testamentsvollstreckers zum Kapitalerhöhungsbeschluss und zur Übernahmeerklärung.** Danach sollte der Erhöhungsbeschluss erst wirksam werden, wenn die alten und alle neu zu leistenden Stammeinlagen voll erbracht sind. Nur bei entsprechender Sperrminorität erfolgt ein Schutz vor § 24 GmbHG und begründet eine entsprechende Überprüfung durch das Registergericht;

# Besonderheiten bei TV

- In der Praxis wird häufig eine Erteilung einer entsprechenden (trans- oder postmortalen) Spezialvollmacht für derartige Kapitalerhöhungen durch den Erblasser an den Testamentsvollstrecker propagiert.
- Dann wird der Gesellschaftererbe aufgrund der Vollmacht verpflichtet. Allerdings sind derartige Vollmachten zunehmend in Kritik gekommen und es sollten etwaige Gefahren im Rahmen der Ausgestaltung der Vollmacht eingeschränkt werden.
- In entsprechenden Fällen sollten die gesetzlichen Befugnisse des Testamentsvollstreckers daher gegebenenfalls durch eine Vollmacht gestärkt bzw. geklärt werden.

## **Muster aus Hölscher/Becker/Bonefeld, Familienunternehmen: Vollmachtserteilung für Testamentsvollstrecker für besondere Beschlüsse**

*„Der (Erblasser) – im Folgenden auch „Vollmachtgeber“ genannt – erteilt hiermit dem (Testamentsvollstrecker) – im Folgenden auch „Bevollmächtigter“ genannt –*

*unwiderruflich Vollmacht, ihn bei Beschlüssen im Rahmen der Gesellschafterversammlung der (Name) GmbH betreffend*

- Kapitalerhöhungen,*
- der Abgabe von Übernahmeerklärungen,*
- Handelsregisteranmeldungen*
- und allen in diesem Zusammenhang erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen in jeder gesetzlich zulässigen Weise gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.*

*Die Vollmacht kann bereits zu Lebzeiten des Vollmachtgebers ausgeübt werden und erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.*

*Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.*

*Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“*

# Beschränkungen der Stimmabgabe des Testamentsvollstreckers durch das Gesellschaftsrecht

Ferner ist die Abgrenzung von **sog. höchstpersönlichen Gesellschafterrechten** schwierig. In der Folge wären Eingriffe in bestimmte Gesellschafterrechte nur mit Zustimmung des Inhabers, also des Gesellschaftererben, zulässig.

- > Eingriffe in mitgliedschaftliche Sonderrechte oder unentziehbare Mitgliedschaftsrechte;
- > Einführung neuer Leistungspflichten (arg. § 53 Abs. 3 GmbHG) wie Wettbewerbsverbote, Nachschusspflichten, Wiederanlagepflichten;
- > Informationsrechte (§ 51a GmbHG);
- > sonstige Satzungsänderungen, für die die normale 3/4-Mehrheit nicht genügt (zB nachträgliche Zulassung der Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsbeschränkungen, Zustimmung zu Unternehmensverträgen);
- > Modifizierung oder Einführung von Abfindungsregelungen, Einräumung von Erwerbs- und Vorkaufsrechten, Schaffung von Vorzugsrechten, jede Satzungsänderung der Vor-GmbH;
- > Abweichungen vom Gleichbehandlungsgrundsatz.

# Muster: Gesellschaftervereinbarung für Zustimmungsbefugnis des Testamentsvollstreckers

*„Der Testamentsvollstrecker ist nicht befugt, in unentziehbare Rechte des betreffenden Gesellschaftererben ohne dessen Zustimmung einzugreifen. Einer entsprechenden Zustimmung bedarf der Testamentsvollstrecker dabei insbesondere bei*

- *Eingriffen in mitgliedschaftliche Sonderrechte oder unentziehbare Mitgliedschaftsrechte [ggf. genauere Bezeichnung];*
- *Einführung neuer Leistungspflichten wie Wettbewerbsverbote, Nachschusspflichten, Wiederanlagepflichten;*
- *Durchsetzung und Geltendmachung von Informationsrechten nach § 51a GmbHG*
- *allen sonstigen Satzungsänderungen, für die die normale 3/4-Mehrheit nicht ausreichend ist, wie die nachträgliche Zulassung der Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsbeschränkungen oder Zustimmung zu Unternehmensverträgen, sowie*
- *der Modifizierung oder Einführung von Abfindungsregelungen, Einräumung von Erwerbs- und Vorkaufsrechten, Schaffung von Vorzugsrechten.*

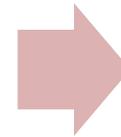
*[ggf. Ergänzung]*

# Ruhen des Stimmrechts des Testamentsvollstreckers

Ist in der Satzung eine höchstpersönliche Ausübung bestimmter Verwaltungsrechte vorgesehen, ist eine Mitwirkung durch den Testamentsvollstrecker ausgeschlossen.



Gleiches gilt bei weiteren Stimmverboten zB wegen Interessenkollision. Der Testamentsvollstrecker, der selbst kein Gesellschafter ist, unterliegt gemäß § 47 Abs. 4 GmbHG ähnlich wie der Vertreter eines Gesellschafters bei der Ausübung des Stimmrechts aus der seiner Verwaltung unterliegenden Beteiligung an einer Gesellschaft grundsätzlich den gesellschaftsrechtlichen Stimmverboten wie dem Verbot, Richter in eigener Sache zu sein.



Rein vorsorglich kann das Ruhen des Stimmrechts in die Satzung aufgenommen werden. Alternativ kann das Aufleben des Stimmrechts des Erben bestimmt werden.

# Beschlussfähigkeit bei Stimmverbot

## Praxishinweis bei Pers.Gesellschaften:

- Sofern Regelungen zur Stimmberechtigung aufgenommen werden, ist auch an die Neuregelung des § 109 Abs. 4 HGB durch das MoPeG zur Beschlussfähigkeit zu denken. **Danach bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmberechtigung.**
- Der Gesellschaftsvertrag sollte daher unbedingt eigene Regelungen zur Beschlussfähigkeit aufnehmen oder aber explizit § 109 Abs. 4 HGB abbedingen.

# Muster: Gesellschaftervereinbarung zum Ausschluss des Stimmrechts eines Testamentsvollstreckers

*Ist der Testamentsvollstrecker von der Ausübung des Stimmrechts aufgrund eines in seiner Person liegenden Stimmrechtsverbots ausgeschlossen, so ruht das auf dem verwalteten Geschäftsanteil ruhende Stimmrecht, soweit gesetzlich zulässig, generell, insbesondere auch für die Erben.*

- *Soweit ein Ruhen des Stimmrechts nicht möglich ist oder der Testamentsvollstrecker an der Wahrnehmung sonstiger Verwaltungsrechte aus Rechtsgründen gehindert ist, stehen diese den Erben zu.*
- *[Alt.: Ist der Testamentsvollstrecker von der Ausübung des Stimmrechts aufgrund eines in seiner Person liegenden Stimmrechtsverbots ausgeschlossen, so geht das Stimmrecht auf die Erben über.]*
- *[weitere Alt.: Ist der Testamentsvollstrecker trotz ordnungsmäßiger Ladung verhindert, an der Gesellschaftsversammlung persönlich zu erscheinen, und hat er diese Verhinderung schriftlich eine Woche vor der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung mitgeteilt, so geht das Stimmrecht auf die Erben über.]*

# Stimmrechtsausschluss

- Weitere Probleme ergeben sich, wenn bspw. einer der Testamentsvollstrecker nach § 2224 BGB oder der Erbe, über dessen Erbteil Testamentsvollstreckung angeordnet wurde, wiederum Geschäftsführer der GmbH und vom zu treffenden Beschluss selbst betroffen ist.
- Hier kommt es dann im Einzelnen darauf an, ob der Gesellschafter oder der einzelne Testamentsvollstrecker beim Beschlussgegenstand einem Stimmrechtsausschluss unterliegt. Dies wäre zB bei einer Abberufung aus wichtigem Grunde der Fall. **Gesetzliche Stimmrechtsverbote können vertraglich erweitert werden. Der Stimmrechtsausschluss gilt dann auch für den Testamentsvollstrecker.**

# Besonderheiten bei TV

- Bei **mehreren Testamentvollstreckern** ist zwischen der internen Willensbildung und der Willensäußerung zu unterscheiden.
- Der Willensbildungsprozess erfolgt durch Beschlussfassung der Testamentvollstrecker. Fehlt es an nur einer Zustimmung eines Mitvollstreckers, bleibt der Beschluss schwebend unwirksam. Kommen zB drei Testamentvollstrecker nach § 2224 BGB über einen Gesellschaftsanteil zur Gesellschafterversammlung und stimmen diese nicht einheitlich ab, dann stellt sich die Frage, ob die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung überhaupt wirksam erfolgt ist oder ob sie als Enthaltung zu werten ist. Da ein Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden kann, ist die Stimmabgabe m.E. ungültig.

# Besonderheiten bei TV

- **Ungeklärt**, ob die Willensbildung der Testamentsvollstrecker im Nachhinein notfalls durch Entscheidung des Nachlassgerichts oder Zivilgerichts rückwirkend wirksam werden kann. Bejahendenfalls käme es somit zu einer Hängepartie bei der Frage des Gesellschafterbeschlusses, die es zu vermeiden gilt.

# Besonderheiten bei TV

Muster: Gesellschaftervereinbarung bei mehreren Testamentsvollstreckern

- *Ist über den Gesellschaftsanteil eine Verwaltung durch mehrere Testamentsvollstrecker angeordnet und liegt kein einstimmiger Beschluss dieser Testamentsvollstrecker vor bzw. diese stimmen in der Gesellschafterversammlung nicht einheitlich ab, gilt deren Stimmabgabe als Enthaltung. [Alt.: als Ablehnung des Antrages].*

# Ladung zur Gesellschafterversammlung

*MUSTER: Ist Testamentsvollstreckung über den Anteil eines Gesellschafters angeordnet worden, so ist dieser zur Vertretung berechtigt, ohne dass die vorgenannten Bedingungen vorliegen müssen. Der Testamentsvollstrecker hat seine Vertretungsberechtigung durch die Vorlage einer Vollmacht in Schriftform oder die Ausfertigung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses ersatzweise Eingangsbestätigung über die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker (Alt.: Amtsannahmezeugnis) des Nachlassgerichts auszuweisen.*

# Ladung zur Gesellschafterversammlung

- *Bei angeordneter Testamentsvollstreckung über einen GmbH-Anteil ist ausschließlich der Testamentsvollstrecker zu laden. Bei mehreren Testamentsvollstreckern sind alle Amtsinhaber zu laden.*
- *[Alt.: Bei angeordneter Testamentsvollstreckung über einen GmbH-Anteil ist neben dem Testamentsvollstrecker auch der oder die Erben zu laden.]*

# Ladung zur Gesellschafterversammlung

## Praxishinweis:

**Vor Anordnung** der Testamentsvollstreckung über GmbH-Geschäftsanteile sollte stets die Satzung der Gesellschaft auf entsprechende Einschränkungen überprüft werden.

Rechte des Testamentsvollstreckers sollten in der Satzung grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.

*Muster: Gesellschaftervereinbarung zur Anordnung der Testamentsvollstreckung*

*Die Anordnung der Testamentsvollstreckung im Hinblick auf Geschäftsanteile an der Gesellschaft ist uneingeschränkt zulässig. Im Falle der Testamentsvollstreckung werden alle Rechte des Erben durch den Testamentsvollstrecker ausgeübt.*

*[Ggf. Zusatz zur Klarstellung: Dem Erben steht weder ein eigenes Teilnahme- oder Rederecht noch ein Antragsrecht zu.]*

# Anordnung der TV Vergütung und Überprüfung durch die Gerichte

# Allgemeines

- TV hat Anspruch auf Vergütung nach § 2221 BGB
- Unbestimmter Rechtsbegriff „angemessen“
- Erblasser kann aber auch mittelbar Bestimmung treffen über §§ 315 ff BGB
- Erblasserbestimmung ist NICHT gerichtlich abänderbar

# Häufige Formulierungen in der Praxis

## *Variante 1:*

*Der Testamentsvollstrecker erhält neben der Erstattung seiner Auslagen eine angemessene Vergütung. Als angemessene Vergütung ist der Betrag anzusehen, der sich aus den allgemein Vergütungsrichtlinien gemäß den Empfehlungen des Deutschen Notarvereins in der zur Zeit meines Todes geltenden Fassung ergibt.*

## *Variante 2:*

*Der Testamentsvollstrecker erhält eine Vergütung, die sich nach den Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers in ihrer jeweiligen Fassung berechnet.*

# Folgerungen nach Muscheler, Notar 2024, 190

## **Variante 1:**

*Der Testamentsvollstrecker erhält neben der Erstattung seiner Auslagen eine angemessene Vergütung. Als angemessene Vergütung ist der Betrag anzusehen, der sich aus den allgemein Vergütungsrichtlinien gemäß den Empfehlungen des Deutschen Notarvereins in der zur Zeit meines Todes geltenden Fassung ergibt.*

*-> DNotV verbindlich, zwingend und wörtlich anzuwenden. Inhaltlich kann Gericht aber andere Interpretation vornehmen zur Bestimmung der Angemessenheit (z.B. bei auslegungsbedürftigen Begriffen).*

## **Variante 2:**

*Der Testamentsvollstrecker erhält eine Vergütung, die sich nach den Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers in ihrer jeweiligen Fassung berechnet.*

*-> Hier Bestimmung, nur gerichtliche Kontrolle, ob richtige Anwendung (Folgeproblem Zuschläge!!)*

# Problemkreise

- Ist Verweisung auf DNotV überhaupt formwirksam und möglich, da nicht im Testament vollständig aufgeführt? (+)
- Vergütungstabelle ist „offenkundige Tatsache“ iSd § 291 ZPO, da entweder allgemeinkundig oder gerichtskundig. (+)
- Verstoß gegen § 2065 BGB (-) oder gegen Bestimmtheitsgrundsatz (-) ?
- Empfehlung des DNotV nur Empfehlung, daher nur Auslegungsrichtlinie?

# Problemkreise

- Empfehlung des DNotV nur Empfehlung, daher nur Auslegungsrichtlinie?
  - Wenn nur Auslegungsrichtlinie, dann noch Angemessenheitsprüfung möglich!
  - Verweisung auf Empfehlung in einer Verfügung von Todes wegen übernimmt die Empfehlung in das eigene Regelwerk des Erblassers, sodass sie nicht nur noch Empfehlung, sondern vielmehr strikte Anordnung und Bestimmung sind (so Muscheler, notar 2024, 190).
  - Es kommt somit auf die Formulierung an!

## **Formulierungsbeispiel für Vergütungsregelung auf Grundlage der Empfehlung des Deutschen Notarvereins**

Der Testamentsvollstrecker erhält zwingend eine Vergütung auf Grundlage der Empfehlung des Deutschen Notarvereins. Verändert sich die Empfehlung des Deutschen Notarvereins bis zum Eintritt des Erbfalls, ist die jeweils aktuelle Fassung, derzeit 2025, als Grundlage für die Vergütung heranzuziehen. Maßgebend für die Höhe des Nachlasswertes ist der Brutto-Nachlass ohne Abzug etwaiger Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsansprüchen werden ebenfalls nicht in Abzug gebracht. Dem Bruttonachlass hinzugerechnet werden auch Gesellschaftsanteile die durch Sondererbfolge auf den Erben übergehen oder die durch Einziehungsrechte oder Abtretungsverpflichtungen aus dem Nachlass entfallen.

Die Grundvergütung nach der Empfehlung des Deutschen Notarvereins erhält der Testamentsvollstrecker ohne Abschläge. Fallen Zuschläge nach der Vergütungsempfehlung des Deutschen Notarvereins an, beträgt dieser Zuschlag immer mindestens  $\frac{4}{10}$ . Dies gilt als Mindestzuschlag. Insgesamt dürfen die Zuschläge aber  $\frac{16}{10}$  nicht übersteigen.

Im Übrigen werden lediglich die notwendigen Auslagen erstattet.

# Die neuen Vorschläge zur Vergütung eines TV durch den DNotV

Unterschiede zwischen DNotV 2000 und 2025

Dazu: Bonefeld/Klinger, ZEV 2025, 155 sowie  
RFamU 2025, 57

## Wesentliche Unterschiede zu den alten Empfehlungen des DNotV 2000

	DNotV 2000	DNotV 2025 → Neuerungen/Klarstellungen
<b>Bemessungsgrundlage</b>	5 Stufen – letzte endet mit über 5 Mio € bei 1,5%	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ 8 Stufen – stärkere Orientierung an InsVV – erst ab 35 Mio Nachlasswert</li> <li>→ Absenkung der bish. 1,5%</li> <li>→ nun Stufen bis 700 Mio € 0,75 %</li> <li>→ explizite Bezugnahme auf § 2311 Abs. 1 BGB</li> </ul>
<b>Abgeltungsumfang des Vergütungsgrundbetrages bei Abwicklungsvollstreckung</b>	Nachlassverwaltung bis zur Abwicklung der erbschaftsteuerlichen Fragen, einschließlich der Überleitung des Nachlasses auf einen Nachfolger als Testamentsvollstrecker oder der Freigabe des Nachlasses an die Erben.	<p>Konstituierung bis zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung einschließlich der Überleitung des Nachlasses an einen Nachfolger als Testamentsvollstrecker oder Freigabe an die Erben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Erbschaftssteuerbescheid nicht mehr maßgebliches Kriterium.</li> </ul>

<b>Zuschläge</b>	<b>Zwischen 2/10 und 10/10</b>	<b>Zwischen → 1/10 und 10/10 Nunmehr deutlich geregelt: Bezieht sich der Zuschlagstatbestand nur auf bestimmte Teile des Nachlasses, ist dies bei der Höhe des Zuschlags zu berücksichtigen</b>
	Die Entlastung des Testamentsvollstreckers durch die Hinzuziehung externer Sachverständiger ist bei Bemessung der Zuschläge angemessen zu berücksichtigen	→ Jetzt nicht nur bei Bemessung der Zuschläge, sondern Entlastung auch bei Abschlägen zu berücksichtigen – s.u.

## Zuschlagstatbestände

- aufwendige Grundtätigkeit
  - Auseinandersetzung
  - komplexe Nachlassverwaltung
  - aufwendige oder schwierige Gestaltungsaufgaben
  - Steuerangelegenheiten
- Differenzierung zwischen nachlassbezogenen und personenbezogenen Erschwernissen
- aufwendige Konstituierung
  - besondere Maßnahmen bei der Verteilung des Nachlasses
  - komplexe Nachlasszusammensetzung
  - aufwendige oder schwierige Gestaltungsaufgaben
  - mit Rechtsproblemen belasteter Nachlass
  - Steuerangelegenheiten, die über die Abgabe der Erbschaftsteuererklärung hinausgehen
  - Befassung mit Vermögen außerhalb des Nachlasses
  - Beteiligung nicht voll geschäftsfähiger -insbesondere Minderjährige oder Betreute
  - Vielzahl von Beteiligten
  - zerstrittene Erben  
Vermächtnisnehmer und/oder Pflichtteilsberechtigte
  - Auslandsbezug

Auffangregel bei Zuschlägen	mangels besonderer Anhaltspunkte ist vom Mittelwert der Spanne auszugehen somit 6/10	mangels besonderer Anhaltspunkte ist vom Mittelwert der Spanne auszugehen → somit 5/10
<b>Abschläge</b>	keine Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Abschlag beträgt zwischen 1/10 und 3/10 des Vergütungsgrundbetrages pro Abschlagsfall und richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls</li> <li>→ Abschlag, wenn Vermächtnisse oder Auflagen des Testamentsvollstreckers zu seinen eigenen Gunsten erfüllt</li> <li>→ Reduzierung der Aufgaben oder Beendigung der Testamentsvollstreckung im Einvernehmen mit den Nachlassbeteiligten</li> </ul>
<b>Begrenzung Gesamtvergütung</b>	Gesamtvergütung soll idR insgesamt das Dreifache des Vergütungsgrundbetrages nicht überschreiten	<p>Gesamtvergütung soll idR insgesamt das Dreifache des Vergütungsgrundbetrages nicht überschreiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Gilt nur für Regelfall</li> <li>→ Soll mind. 5/10 des Grundbetrages erreichen</li> <li>→ Begrenzung der Gesamtvergütung gilt nicht für Dauervollstreckung</li> </ul>

Auslagenersatz	wie im Auftragsrecht	wie im Auftragsrecht
<b>Dauertestamentsvollstreckung oder länger andauernde Abwicklungsvollstreckung</b>	<p>Zuschlag für die Verwaltung über den Zeitpunkt der Erbschaftsteuerveranlagung hinaus: pro Jahr <math>\frac{1}{3}</math> bis <math>\frac{1}{2}</math> des in diesem Jahr gegebenen Nachlassbruttowertes oder wenn höher 2-4% des jährlichen Bruttoertrages</p> <p>Gilt nicht bei länger andauernder Abwicklungsvollstreckung</p>	<p>→ zu den Auslagen gehören die Kosten für eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung</p> <p>→ nun auch bei länger andauernder Abwicklungsvollstreckung über die Zeit der Konstituierung des Nachlasses und Abgabe der ErbSt-Erklärung hinaus (z.B. Behindertentestament oder Nacherbfolgeanordnungen)</p> <p>→ keine genaue Zeitangabe ab wann</p> <p>→ Zuschlag zum Zuschlag: bei besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten Erhöhung des Zuschlags um 10-50% des Zuschlags, ggf. Mittelwert</p> <p>→ Bemessungsgrundlage bis zu 700 Mio €. Darüber jährlich 0,10% der Bemessungsgrundlage</p>

## Dauervollstreckung über Geschäftsbetrieb/ Unternehmen

- Bei Übernahme und Ausübung der Unternehmerstellung bei Personengesellschaft (Vollrechtstreuhand): 10% des jährlichen Reingewinns oder wenn höher pro Jahr  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$  des in diesem Jahr gegebenen Nachlassbruttowertes oder wenn höher 2-4% des jährlichen Bruttoertrages
  - Bei Tätigkeit als Organ einer Kapitalgesellschaft, GmbH & Co KG, Ermächtigungstreuhand, oder als Bevollmächtigter: Branchenübliches Geschäftsführer- oder Vorstandsgehalt und branchenübliche Tantieme
  - Bei beaufsichtigender Tätigkeit (Aufsichtsratsvorsitz Beiratsvorsitz etc): branchenübliche Vergütung eines Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. Beiratsvorsitzenden
- gesonderter jährlicher Zuschlag - somit zwei separate Vergütungen
  - Unabhängig von Rolle im Unternehmen erhält TV für Verwaltung des Vermögensstammwert einen Zuschlag
  - getrennte Berechnung aufgrund unterschiedlicher Werte – keine Addition
  - Anpassung an Wertveränderungen
  - Bei Übernahme (wie Vollrechtstreuhand) 10 % des jährlichen Reingewinns oder – wenn höher – 2–4 % aus  $\frac{1}{3}$  des Brutto-Unternehmenswertes zu Beginn der Testamentsvollstreckung
  - Für die Übernahme eines Zwerganteils an einer Nachlassgesellschaft, verbunden mit der Regelung in der Satzung der Gesellschaft, dass der Testamentsvollstrecker als Inhaber des Anteils nicht überstimmt werden kann, erhält der TV eine Vergütung in Höhe von  $\frac{1}{2}$  der Vergütung wie bei Treuhandlösung
  - Für die Tätigkeit als Bevollmächtigter der Gesellschafter-Nachfolger (Vollmachtlösung) erhält der TV eine Vergütung iHv  $\frac{1}{2}$  der Vergütung wie bei Treuhandlösung
  - Bei Weisungsgeberlösung erhält TV eine Vergütung iHv  $\frac{1}{3}$  der Vergütung wie bei Treuhandlösung
  - Zuschlag für die Verwaltung des Vermögensstammwertes ist anzurechnen
  - Tätigkeit als operatives Organ: Zuschlag in Höhe der üblichen Vergütung, sofern nicht Nachlassunternehmen zahlt

<p><b>Mehrere Testamentsvollstrecker</b></p>	<p><b>Aufteilung in Aufgabenbereiche – Verteilung nach Köpfen</b></p>	<p><b>Aufteilung in Aufgabenbereiche – Verteilung nach Köpfen</b></p> <p>→ Zuschlag von 1/10-5/10 des Vergütungsgrundbetrags wegen Erschwernissen</p>
<p><b>Fälligkeit und Vorschüsse hins. des Vergütungsgrundbetrages einschl. Zu- und Abschlägen</b></p>	<p>Der Vergütungsgrundbetrag ist zur Hälfte nach Abschluss der Konstituierung und im Übrigen mit Abschluss der Erbenschaftsteueranmeldung bzw. Abschluss der Tätigkeit fällig.</p>	<p>Vergütungsgrundbetrag einschl. Zu- und Abschlägen ist grds. fällig mit Beendigung der Testamentsvollstreckung (bereits mit Abgabe der Erbenschaftsteuererklärung beziehungsweise mit Abschluss der Tätigkeit)</p> <p>→ Erbschaftsteuerbescheid muss nicht mehr abgewartet werden</p> <p>gesonderter Zuschlag für Dauervollstreckungen und länger andauernden Abwicklungsvollstreckungen ist jährlich nachträglich fällig.</p> <p>Vorschüsse zulässig, wenn die Verwaltung länger als 6 Monate dauert bzw. hohe Vorleistungen des TV erforderlich sind.</p>

## Berechnungsbeispiele

**Beispiel 1:** Im Nachlass im Wert von 2,5 Mio. EUR befindet sich zusätzlich ein Gesellschaftsanteil an einer GmbH mit einem zusätzlichen Vermögensstammwert in Höhe von 575.000,00 EUR. Ein Jahr später hat dieser einen Wert in Höhe von 800.000,00 EUR. Der jährliche Bruttoertrag beträgt 50.000,00 EUR. Es ist Dauertestamentsvollstreckung über den GmbH-Anteil angeordnet worden. Der Erbe ist schwerbehindert.

**1. Schritt:** Berechnung der Grundgebühr aus dem Gesamtnachlass in Höhe von 3.075.000 EUR, also 92.250,00 EUR.

**2. Schritt:** Berechnung des separaten jährlichen Zuschlags nur auf den Vermögensstammwert 575.000,00 EUR, also weitere 1.897,50 (1/3 %) bis 2.875,00 EUR (1/2 %).

**3. Schritt:** Ggf. Anpassung des weiteren Zuschlags im nächsten Jahr bei geändertem Wert des GmbH-Anteils. Hier nun 800.000,00 EUR, also 2.640,00 EUR (1/3 %) bis 4.000,00 EUR (1/2 %).

**4. Schritt:** Weitere Anpassung der jeweiligen Höhedes Zuschlages (10 bis 50 %) auf die Summe von Schritt 2 und/oder 3, also zB bei 2.875,00 EUR dann insgesamt Zuschlag zwischen 3.162,50 EUR bis 4.312,50 EUR.

**5. Schritt:** Der Zuschlag beträgt jedoch in jedem Fall mindestens 2 bis 4 % des jährlichen Bruttoertrags, also hier mindestens 1000,00 EUR bis 2.000,00 EUR p. a.. Wenn Wert niedriger, dann keine Anpassung

**Beispiel 2: Wie eben. Nur Vollmachtslösung ist angeordnet. Statt GmbH-Anteil zB OHG-Anteil. Jährlicher Reingewinn 50.000,00 EUR.**

**1. Schritt:** Berechnung der Grundgebühr aus dem Gesamtnachlass in Höhe von 3.075.000 EUR, also 92.250,00 EUR.

**2. Schritt:** Berechnung des separaten jährlichen Zuschlags wie bei Treuhandlösung mithin 10 % vom jährlichen Reingewinn, also 5.000,00 EUR.

**3. Schritt:** Vergleich – mindestens 2 bis 4 % aus dem Brutto-Unternehmenswert, mithin 191.666,67 EUR, somit zwischen 3.833,33 EUR und 7.666,66 EUR (Mittelwert: 5.750,00 EUR).

**4. Schritt:** Anpassung wegen Vollmachtslösung. Nur  $\frac{1}{2}$  wie bei Treuhand, mithin jährlicher Zuschlag nur 2.875,00 EUR (oder 2.500,00 EUR, wenn Wert bei 10 % Regelung nach Schritt 3 höher).

**5. Schritt:** Ggf. Anpassung des weiteren Zuschlags im nächsten Jahr bei geändertem Wert des OHG-Anteils. Hier nun 800.000,00 EUR, also bei gleichbleibenden Reingewinn 5.000,00 EUR oder 2 bis 4 % von  $\frac{1}{3}$  von 800.000,00 EUR, also 266.666,66 EUR, mithin zwischen 5.333,33 EUR und 10.666,66 EUR (Mittelwert: 8.000,00 EUR).